

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 11 / 2019 vom 26. November 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 89 - 90

HHS 2019 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Seite 90

Aufgebot Sparbuch
Seite 91

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 91

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der bestehenden DKO-Inertabfalldeponie Lisberg der Köhler Bauunternehmen GmbH;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG
Seite 91

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe am 25. Juli 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-

satzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Vom 25.07.2019

Auf Grund vom Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (BGS/WAS) vom 26.05.2011 und Änderungssatzung vom 01.08.2012 und 11.07.2014 und 19.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird Wasser zu Neubauten aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.“

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

und der Bezeichnung Q3=4	24,00 €/Jahr
und der Bezeichnung Q3=10	36,00 €/Jahr
und der Bezeichnung Q3=16	48,00 €/Jahr.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Reckendorf, 25.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Deinlein
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2019

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 1. Oktober 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 29. Oktober 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (Lkrs. Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 411.200,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 241.530,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pommersfelden, 07.11.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Hans Beck
Verbandsvorsitzender

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100343452
Prof. Dr. Bernhard u. Heidrun Kunkel

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 23.10.2019

Sparkasse Bamberg

Krafloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3100156052 Paul Maar und
Nr. 3212565752 Janine Prinz

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 23.10.2019

Sparkasse Bamberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der bestehenden DK0-Inertabfalldeponie Lisberg der Köhler Bauunternehmen GmbH; Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma Köhler Bauunternehmen GmbH mit Sitz in 96170 Lisberg beantragt die Plangenehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden DK0-Inertabfalldeponie Lisberg. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Deponie um das Grundstück Fl.Nr. 257 sowie Teilflächen der Grundstücke 256, 258 und 260 der Gemarkung Lisberg in der Gemeinde Lisberg. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das geplante Gesamtablagerungsvolumen beträgt ca. 26.000 m³.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 25.10.2019

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

